

**Geschäftsordnung der
Sportfachgruppe Segelflug des
Deutschen Aero Club Luftfahrtverband Berlin e. V.
einschl. Geschäfts- und Wahlordnung der Segelflugkommission**

1.0 Zuständigkeit

Die Sportfachgruppe Segelflug des DAeC LV.Berlin ist für alle fachlichen Belange des Segelfluges der dem LV Berlin angeschlossenen Luftsportvereine zuständig. In ihrer Aufgabenstellung hält sich die Sportfachgruppe Segelflug an die Richtlinien des Deutschen Aero Club e. V.

2.0 Organe

Die Sportfachgruppe Segelflug des LV Berlin enthält die folgenden Organe:

2.1 Vorstand:

Die Segelflugkommission des LV Berlin

2.2 Stimmberechtigte Mitglieder:

Die Segelflugreferenten der Vereine

2.3 Mitglieder ohne Stimmrecht:

1. Die Ausbildungsleiter und Segelfluglehrer der Vereine
2. Die technischen Leiter der Vereine

3.0 Die Segelflugkommission

3.1 Vorsitzender: Der Segelflugreferent des L. V. Berlin

3.2 Der stellvertretende Segelflugreferent

3.3 Je ein Fachreferent für

- a) Ausbildung
- b) Technik
- c) Motorsegelflug
- d) Wettbewerbe und Leistungsflug
- e) Jugend
- f) Rechts- und Versicherungsfragen
- g) Presse

3.4 Schriftführer

3.5 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können nach 8.3 bis 8.3.3 mit 2/3 Mehrheit bestellt werden.

3.6. Landesleistungstrainer Segelflug

4.0 Stimmberechtigte Mitglieder

4.1 Jeder Segelflug betreibende Luftsportverein ist verpflichtet, einen Vereins-Segelflugreferenten zu benennen und vorzugsweise diesen zu den Sitzungen der Sportfachgruppe zu entsenden. Der Vereins-Segelflugreferent vertritt seinen Verein mit Stimmrecht.

4.2 Der Vereins-Segelflugreferent kann sich durch einen anderen Delegierten vertreten lassen. Die Übertragung des Stimmrechtes auf den Vertreter muß jedoch in einer schriftlichen Vollmacht ausdrücklich bestätigt werden.

5.0 Mitglieder ohne Stimmrecht

5.1 Den technischen Leitern und Segelfluglehrern steht das Recht zu, an allen Sitzungen der Sportfachgruppe teilzunehmen. Die Teilnahme wird dringend empfohlen.

5.2 Die Segelflugausbildungsleiter der Vereine sind zur Teilnahme verpflichtet. Sie können sich jedoch vertreten lassen.

5.3 Das Mitspracherecht, soweit es zur Meinungsbildung erforderlich ist, wird durch das fehlende Stimmrecht nicht beeinträchtigt.

6.0 Ausübung der Tätigkeit

6.1 Alle Mitglieder der Sportfachgruppe Segelflug üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

6.2 Die Ausübung von je zwei Fachreferaten in Personalunion ist zulässig. .

6.3 Der Segelflugreferent des LVBL vertritt die Sportfachgruppe Segelflug im Präsidium des LV Berlin sowie bei den Fachtagungen des Deutschen Aero Club, insbesondere bei der Deutschen Segelflieger-Tagung.

6.4 Der Segelflugreferent delegiert die Fachreferenten zu den Fachtagungen des Deutschen Aero Club.

7.0 Sitzungen der Sportfachgruppe Segelflug und ihre Organe

7.1 Die ordentlichen Sitzungen der Sportfachgruppe finden einmal monatlich statt. Ort und Termin werden auf längere Sicht vereinbart.

7.2 Auf den Sitzungen der Sportfachgruppe erfolgte Mitteilungen gelten als offiziell bekannt gegeben.

7.3 Vereinen, die auf drei aufeinander folgenden Sitzungen der Sportfachgruppe nicht vertreten waren, muß das Stimmrecht auf zwölf Monate entzogen werden.

7.4 Im gleichen Fall wie unter 7.3 behält sich die Segelflugkommission eine zeitliche oder fachliche Einschränkung bzw. ein Verbot der Ausbildungsgenehmigung für Vereine vor.

7.5 Außerordentliche Sitzungen der Sportfachgruppe Segelflug finden auf Beschluß der Segelflugkommission oder auf Antrag mindestens eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder (4.0) innerhalb von 14 Tagen statt.

7.6 Zu den außerordentlichen Sitzungen nach 7.5 muß schriftlich eingeladen werden.

7.7 Die Segelflugkommission tagt grundsätzlich auf allen ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen der Sportfachgruppe.

7.8 Darüber hinaus tagt die Segelflugkommission bei Bedarf.

7.9 Der Bedarfsfall ist gegeben, wenn ein Mitglied nach 3.1 bis 3.3 den formlos zu begründenden Antrag auf Einberufung der Segelflugkommission stellt.

8.0 Beschlüsse Stimmberechtigung (Sitzungen Sportfachgruppe)

8.1 Beschlüsse werden in offener Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

8.2 Geheime Abstimmungen können nur auf Antrag mindestens eines Stimmberechtigten erfolgen.

8.3 Bei Abstimmungen innerhalb der Sportfachgruppensitzungen sind stimmberechtigt

8.3.1. als Vertreter der Segelflugkommission deren Vorsitzender

8.3.2 als Vertreter der Vereine mit bis zu fünfzig aktiven Segelfliegern je ein Delegierter nach 4.0 mit einer Stimme

8.3.3. als Vertreter der Vereine mit mehr als fünfzig aktiven Segelfliegern je ein Delegierter nach 4.0 mit zwei Stimmen.

8.4 Die Einstufung der Vereine bezüglich ihres Stimmrechtes nach 8.3.2 oder 8.3.3 erfolgt zweimal im Kalenderjahr, jeweils anlässlich der turnusmäßigen Fachgruppensitzung der Monate Januar und Juli.

8.5 Beschlußfähigkeit der Sportfachgruppe ist gegeben, wenn mehr als 50 % der Stimmberechtigungen vertreten sind.

9.0 Beschlüsse, Stimmberechtigungen (Sitzungen der Segelflugkommission)

9.1 Beschlüsse werden in offener Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

9.2 Geheime Abstimmungen können nur auf Antrag mindesten eines Stimmberechtigten erfolgen.

9.3 Bei Abstimmungen innerhalb der Segelflugkommission sind mit je einer Stimme aller anwesenden Mitglieder nach 3.1, 3.2 und 3.3 a - g und 3.6. .

9.4 Bei Doppelfunktion eines Mitgliedes, der Segelflugkommission kann jedoch nur eine Stimme abgegeben werden.

9.5 Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

9.6 Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn nach erfolgter Einladung aller Mitglieder mindestens drei derselben anwesend sind.

10.0 Protokoll

Über alle Sitzungen, Beschlüsse und Wahlvorgänge der Segelflugkommission und der Sportfachgruppe ist ein kurzes Protokoll zu führen.

11.0 Wahlbestimmungen für die Wahl der Segelflugkommission

11.1 Alle Mitglieder der Segelflugkommission werden von den stimmberechtigten Referenten der Segelflug betreibenden Luftsportvereine auf zwei Jahre gewählt.

11.2. Wiederwahl ist zulässig.

11.3 Die Wahl der Segelflugreferenten bedarf der Bestätigung durch die MHV des LV Berlin.

11.4 Die Wahl des Ausbildungsleiters bedarf der Bestätigung der zuständigen Luftfahrtbehörde.

12.0 Wahlordnung für die Wahl der Segelflugkommission.

12.1 Die Wahl der Segelflugkommission erfolgt durch die unter 8.3.2 und 8.3.3 erwähnten Abstimmungsberechtigten unter Vorsitz eines Wahlleiters durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit.

12.2 Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim, wenn mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt.

12.3 Bei Stimmengleichheit für mehrere Kandidaten erfolgt Stichwahl bis zur Entscheidung.

12.4. Beschlußfähigkeit regelt sich nach 8.5

13.0 Sonderrecht

13.1 Nach §14.3 der Satzung des DAeC LV Berlin in der Fassung vom 29.03.1963 ist der geschäftsführende Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des LV-Berlin befugt, an Sitzungen der Segelflugkommission stimmberechtigt teilzunehmen.

13.2 Die Bestimmungen nach 9.3 bezüglich des Stimmrechtes innerhalb der Segelflugkommission beschränken die Sonderregelung nach 13.1 nicht.

Berlin, im Januar 1971
gez. Hans Haack

Berlin, im November 1982 ergänzt
Gez. Hans Haack

Genehmigt durch den Vorstand des LV-Berlin am 20.1.1983
Gez. W. Lode 21.1.1983